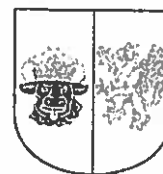


# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Stadt Anklam  
Der Bürgermeister  
Markt 3  
17389 Anklam

Stadt Wolgast  
Der Bürgermeister  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast

Standort: Greifswald

Amt: Rechts- und Kommunalaufsicht  
Sachgebiet: Kommunalaufsicht

Gemeinde Heringsdorf  
Der Bürgermeister  
Kurparkstr. 4  
17419 Seebad Ahlbeck

Auskunft erteilt: Frau Rilinger  
Zimmer: 215  
Tel./Fax-Nr.: 038348760 1207/ 038348760 9 1207

E-Mail: Vera.Rilinger@kreis-vg.de

Aktenzeichen: 30.2riiWolgast- ö.-r. Vertrag

Amt Anklam-Land  
Der Amtsvorsteher  
Rebeler Damm 2  
17392 Spantekow

Amt Am Peenestrom  
Der Amtsvorsteher  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast

Schreiben vom 24.11. ; 02.12. und 16.12.2015  
Datum: 17.12.2015

Amt Usedom-Nord  
Der Amtsvorsteher  
Möwenstr. 1  
17454 Ostseebad Zinnowitz

Amt Züssow  
Der Amtsvorsteher  
Dorfstr. 6  
17495 Züssow

## Genehmigung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 Abs.5 KV M-V – Gemeinsames Rechnungsprüfungsamt für die örtliche Rechnungsprüfung-

Gemäß § 167 Abs.5 KV M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit § 165 Abs.5 KV M-V wird dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Ämtern Anklam-Land (Beschluss-Nr.: SI/AL/2015/011 v. 10.03.2015), Am Peenestrom (Beschluss-Nr.: 02-B2015-01 v. 26.03.2015), Usedom-Nord (Beschluss-Nr.: AAUN/029/2015 v. 29.06.2015) und Züssow (Beschluss-Nr.: AA/002/2015 v. 16.06.2015) sowie den amtsfreien Körperschaften Stadt Anklam (Beschluss-Nr.: FB2/157/2015 v. 23.04.2015), Stadt Wolgast (Beschluss-Nr.: 01-BV 2015-112 v.14.10.2015) und Gemeinde Heringsdorf (Beschluss-Nr.: 0518/15 v. 05.11.2015), die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Beteiligten machen den Öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 165 Abs.5 KV M-V ortsüblich bekannt.

Im Auftrag

Rilinger  
Sachgebietsleiterin



Kreisitz Greifswald  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald  
3110 0000 58  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Standort Anklam  
Demminer Straße 71–74  
17389 Anklam  
Postfach 11 51/11 52  
17381 Anklam

Standort Peenewald  
Armedienstelkaserne 9  
17309 Pasewalk  
Postfach 12 42  
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de  
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400  
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft  
nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes  
für die örtliche Rechnungsprüfung**

Die Stadt Anklam, die Gemeinde Heringsdorf  
und die Ämter Anklam-Land, Am Peenestrom, Usedom-Nord und Züssow  
(im Folgenden bezeichnet als „Beteiligte“)

vereinbaren

mit der Stadt Wolgast

auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)  
in Verbindung mit dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)

für die Unterstützung bei der jährlichen örtlichen Prüfung

**die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft  
„Rechnungsprüfungsamt Wolgast“**

nach folgenden Regelungen:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

Die Stadt Wolgast richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die jährliche örtliche Rechnungsprüfung nach den Regelungen des KPG M-V für die Verwaltungsgemeinschaft ein. Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Usedom-Nord und Züssow sowie die Stadt Anklam und die Gemeinde Heringsdorf vereinbaren, dass sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach KPG M-V Abschnitt 1 das Rechnungsprüfungsamt Wolgast in Anspruch nehmen.

**§ 2**

**Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast unterstützt die örtlichen Rechnungsausschüsse der Beteiligten bei der örtlichen Prüfung gemäß §§ 3 – 3b KPG M-V. Es unterstützt die Ämter auch bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der ihnen von den amtsangehörigen Gemeinden übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Es kann im Auftrag einzelner Gemeinden, Ämter und amtsfreier Städte Sonder- und Tiefenprüfungen, Prüfung von Bauabrechnungen und Stellenbewertungen vornehmen.
- (2) Die Trägerschaft für die Aufgaben der örtlichen Prüfung in den Gemeinden, Ämtern und amtsfreien Städten nach dem KPG M-V bleibt unberührt.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Beteiligten im Rahmen der geltenden Vorschriften regelmäßig über Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltungen bei den anderen Beteiligten beitragen können.

(4) Es unterstützt die Beteiligten bei der Durchführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens M-V.

### **§ 3**

#### **Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Die Stadt Wolgast richtet ein Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die Verwaltungsgemeinschaft ein.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes und für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang im Rechnungsprüfungsamt verantwortlich.

(3) Die Stadt Wolgast trägt die Aufwendungen und Erträge des Rechnungsprüfungsamtes.

### **§ 4**

#### **Mitwirkung der an der Verwaltungsgemeinschaft Beteiligten, Berichtspflicht**

(1) Die Beteiligten wirken an der Bestellung von Dienstkräften mit. Die Stadt Wolgast setzt sich bei der Einstellung sowie der Beförderung und Höhergruppierung, bei Kündigung, Be- und Entfristung und Abordnung der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes und bei der Aufstellung des Stellenplanes für das Rechnungsprüfungsamt nach Abstimmung mit der Leiterin des RPA mit den anderen Beteiligten ins Benehmen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt bereitet den Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 3 KPG M-V vor. Die eigentliche Berichterstattung erfolgt durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der beteiligten Körperschaft. Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet dem Rechnungsprüfungsausschuss der beteiligten Körperschaft zu, wenn dieser sich gem. § 3 Abs. 5 KPG M-V zu Planungen und Maßnahmen zu äußern hat.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet den Beteiligten jährlich über seine Prüfungstätigkeit.

### **§ 5**

#### **Finanzierung**

(1) Für das Rechnungsprüfungsamt wird zumindest ein eigenes Produkt in der Stadt Wolgast geführt.

(2) Zur Deckung der Aufwendungen des Rechnungsprüfungsamtes wird ein aufgrund der den Beteiligten im Rahmen der zuvor vorgelegten und gemeinsam vereinbarten Haushaltsplanung (Finanzhaushalt) ermittelter Tagessatz pro Prüfertag zugrunde gelegt.

Hierbei wird auf die vorläufige Kalkulation lt. Anlage verwiesen.

Dieser beinhaltet neben der Vor-Ort oder Büroprüfung und auch die allgemeinen unterjährigen Kurzauskünfte telefonischer oder schriftlicher Art sowie gemeinsame Sitzungen der Kämmereiamtsleiter/Fachdienstleiter, Anlagenbuchhalter und Verwaltungsleiter und deckt die allgemeinen Kosten des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Fahrkostenentschädigungen pauschal mit ab.

Der voraussichtliche Umfang der Prüfertage wird im Rahmen der Prüfplanung geschätzt und nach Abschluss des Jahres exakt abgerechnet.

Für die stundenweise Inanspruchnahme, z.B. bei Kurzprüfungen oder Sitzungen erfolgen anteilige Berechnungen, ggfs. zuzüglich der jeweiligen Reisezeit.

- (3) Die Finanzierungsbeiträge (Abschläge) werden quartalsweise fällig.
- (4) Die Abrechnung mit evtl. Nachzahlungen bzw. Erstattungen erfolgt innerhalb der ersten 2 Monate des Folgejahres nach gemeinsamer Sitzung mit den beteiligten Verwaltungen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast erhebt für die Durchführung von Sonderprüfungen, Tiefenprüfungen nach § 2 Abs. 1 letzter Satz für die an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Verwaltungen gesonderte zeitaufwandsbezogene Entgelte. Die Abrechnung der Leistung für Sonderprüfungen erfolgt auf Grundlage der unter (2) genannten Sätze pro Prüfertag.  
Tiefergehende Prüfungen mit einem erhöhten Zeitanteil sind vor Beginn der Prüfung mit dem Vertragspartner abzustimmen und dürfen die laufenden Aufgaben der Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigen.  
Geplante Sonderprüfungen sollen möglichst bereits zur Haushaltsplanung, möglichst bis 30.09. bei der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes angemeldet werden, um diese bereits in der Prüfplanung berücksichtigen zu können.
- (6) Sonderprüfungen gem. Absatz 4 sind folgende Leistungen:
  1. die Prüfung von Sonder- und Treuhandvermögen
    - Städtebauförderung,
    - Wohnungsverwaltung,
  2. die Prüfung von Bauabrechnungen (Verwendungsnachweisen),
  3. die Prüfung der Einweisung von Bediensteten in die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen, der Festsetzung des Dienstalters und des Ruhedienstalters vor Abgang von Bescheiden oder sonstigen rechtsverbindlichen Schreiben,
  4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der beteiligten Ämter ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  5. die wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen,
  6. die Prüfung von Vereinen und Verbänden,
  7. die Prüfungen aus besonderem Anlass.
- (7) Unterjährige Abweichungen von der Haushalts- und/oder Prüfplanung von mehr als 10% sind den Beteiligten unverzüglich anzuzeigen und hierüber ein Benehmen herzustellen.

## **§ 6 Drittprüfungen**

- (1) Soweit die laufende Aufgabenerfüllung der Rechnungsprüfung für die beteiligten Verwaltungen nicht beeinträchtigt wird, kann das Rechnungsprüfungsamt Wolgast gemäß § 1 V KPG auch Einzelprüfungen als sachverständiger Dritter für andere Verwaltungen vornehmen.

- (2) Die dazu erforderlichen Vertragsverhandlungen über den Umfang und Einsatz der Prüfer erfolgt durch die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes. Diese hat die beteiligten Verwaltungen hierüber zu unterrichten und soweit möglich, diese Drittprüfungen bereits zur Haushalts- und Prüfplanung mit zu berücksichtigen.
- (3) Drittprüfungen erfolgen nur im für die im Voraus durch den jeweiligen Prüfungsausschuss beauftragten Prüfgegenstände. Bestätigungsvermerke können nicht erteilt werden.
- (4) Die Kosten der Drittprüfung werden auf Grundlage einer im Einvernehmen mit den Beteiligten Verwaltungen zu erlassenen Gebührensatzung festgesetzt.
- (5) Die Erträge aus der Drittprüfung mindern die im Rahmen der Planung und Abrechnung zu ermittelnden Prüfertagesätze der beteiligten Verwaltungen.

## **§ 7**

### **Aufnahme weiterer Verwaltungen**

- (1) Weitere Verwaltungen können nach Benehmen mit den Beteiligten in die Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen werden.
- (2) Die Vertragsverhandlungen sind durch oder im Einvernehmen mit der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zu führen.
- (3) Eine Erweiterung erfolgt durch schriftliche Vertragsergänzung zum vorliegenden Vertrag zum 01.01. eines neuen Jahres, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen und der Kommunalaufsicht rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (4) Soweit die Genehmigung noch nicht erteilt wurde, ist neben der regulären Haushalts- und Prüfplanung auch die alternative Haushalts- und Prüfplanung unter Berücksichtigung der Aufnahme der neuen beteiligten Verwaltungen zu erarbeiten und vorzulegen.

## **§ 8**

### **Laufzeit**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

## **§ 9**

### **Kündigungsfristen**

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen stets der Zustimmung aller Beteiligten.
- (2) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und der Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen der Kommunalverfassung. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Jahresende des darauffolgenden Haushaltsjahres.








(3) Im Falle der Kündigung des Vertrages findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen, die Verbindlichkeiten und das Personal statt.

**§ 10  
Genehmigung des Vertrages**

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 11  
In-Kraft-Treten**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag.

<p>Wolgast, den <u>13.10.2015</u></p>  <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister <i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>	<p>Anklam, den <u>13.10.2015</u></p>  <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister <i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>
<p>Spantekow, den <u>06.10.2015</u></p>  <p><i>[Signature]</i> Amtsvorsteher <i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>	<p>Heringsdorf, den <u>29.10.2015</u></p>  <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister <i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>
<p>Züssow, den <u>16.10.15</u></p>  <p><i>[Signature]</i> Amtsvorsteher <i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>	<p>Wolgast, den <u>10.10.2015</u></p>  <p><i>[Signature]</i> Amtsvorsteherin <i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>
<p></p>	<p>Zinnowitz, den <u>20.10.2015</u></p>  <p><i>[Signature]</i> Amtsvorsteher <i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>

## Anlage zu

### § 5 Absatz 2 des Vertrages zur Verwaltungsgemeinschaft RPA Wolgast

#### Vorläufige Kostenermittlung

Auf Basis von Gesamtkosten in Höhe von ca. 294.000 €/Jahr und

Prüfertagen Prüfer: jeweils 192 Tage/Jahr x4 = 768 Tage

Prüfertage Leiterin: 165 Tage/Jahr

Gesamt: 933 Tage

ergibt sich ein Tagessatz für die Vor-Ort-Prüfung in Höhe von ca. 315 €

Zeit: (geschätzte ca.-Werte)

2013

Schulzweckverbände, Ämter Gemeinden unter 1.000 EW:

6 Tage

SSV

4-6 Tage

Mehrbedarf pro weitere angefangene 1.000 EW:

nn

Zuschlag GF-Gemeinde/Tourismus/hohe Anzahl AIB:

nn

größere Gemeinden

ca. 9-12 Tage

Zinnowitz, Heringsdorf, Anklam, Wolgast

Einzelermittlung

Für die Prüfungen der Jahresabschlüsse lagen bislang noch keine Erfahrungswerte vor.

Sie wurden geschätzt anhand der bei anderen Verwaltungen erfragten Prüfzeiten.

Nachdem nunmehr die ersten Jahresabschlüsse geprüft sind, kann eine Hochrechnung für die Folgeprüfungen ab 2016 erfolgen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass gegenüber 2012 eringerer Prüfaufwand entsteht, gleichzeitig aber auch eine stichprobenhafte Belegprüfung möglich wird.

Nach weiter zu sammelnden Erfahrungen kann der Wert zukünftig ggfs. noch einer Anpassung unterliegen.

#### Folgeprüfung ab JAB 2013

nach Ämtern:

	EW 31.12.13		Gesamt	
<b>Amt Am Peenestrom</b>				
2 SSV a 4 Tage		8		
1 SSV a 6 Tage		6		
5 Gemeinden, Amt a 6 Tage		30		
Stadt Wolgast 12.355 EW (GF)		55		
Stadt Lassan 1.524 EW		10		
		109	34.335 €	
<b>Amt Anklam-Land</b>				
17 Gemeinden, Amt, Szw.a 6T.		102		
1 SSV		4		
Ducherow 2.656 EW		10		
Spantekow 1.223 EW		9		
		125	39.375 €	
<b>Amt Usedom-Nord</b>				
4 Gemeinden, Amt		24		

<b>SSV</b>		4		
Karlshagen	3.148 EW	10		
Zinnowitz	3.970 EW	14		
		<b>52</b>	<b>16.380 €</b>	
<b>Amt Züssow</b>				
<b>12 Gemeinden, Amt</b>		70		
<b>SSV</b>		4		
Groß Kiesow	1.267 EW	9		
St. Gützkow	2.794 EW	10		
Karlsburg	1.272 EW	9		
Züssow	1.365 EW	9		
		<b>111</b>	<b>34.965 €</b>	
<b>St. Anklam</b>	12.930 EW	50		
<b>1 SSV</b>		6		
		<b>56</b>	<b>17.640 €</b>	
<b>Heringsdorf</b>	8.968 EW	45		
<b>3 SSV</b>		12		
		<b>57</b>	<b>17.955 €</b>	
<b>Gesamt</b>		<b>510</b>	<b>160.650 €</b>	

Der o.g. Umfang bezieht sich nur auf die reine Abschlussprüfung, nicht auf zusätzlich angeforderte.

Bis Ende 2016 müssen die JAB 2012 und 2013, bis Ende 2017 die JAB 2014 und 2015 und bis Ende 2018 JAB 2016 und 2017 geprüft sein, um die Voraussetzungen für die HH-Genehmigungen zu erreichen.